

Vertrag

zwischen dem

Deutschen Tanzsportverband e.V.

vertreten durch

Dr. Tim Rausche, Präsident

Ute Hillenbrand, Geschäftsführerin

Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

– nachfolgend DTV genannt –

und

NAME DES AUSRICHTERS

vertreten durch

Name 1, Name 2

Adresszusatz

Adresse

– nachfolgend Ausrichter genannt –

1. Präambel

Der nachstehende Vertrag enthält die für den Ausrichter relevanten Regelungen zur Durchführung aller vom DTV vergebenen WDSF-Championships und -Cups in Deutschland. Dieser Vertrag regelt die daraus resultierenden gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten der oben genannten Parteien.

Folgende Dokumente sind in ihrer zum Turnierdatum gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages:

Alle relevanten DTV-Regelungen:

- DTV-Turnier- und Sportordnung
- DTV-Organisationspapier für Ausrichter
- DTV-Organisationspapier Presse
- NADA-Leitfaden für Ausrichter und Orgapapier NADA
- DTV-Finanzordnung
- DTV-Ordnung für elektronische Bildmedien
- DTV-Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit Live-Stream

Alle relevanten WDSF-Regelungen:

- WDSF DanceSport Championship Protocol
- WDSF Competition Rules
- WDSF Operating Policy – Chairperson Report
- WDSF Operating Policy – Organizers Obligations to Chairperson
- WDSF Operating Policy – Organizers Obligations to Adjudicators
- Overview WDSF Judging System
- WDSF Anti-Doping Code
- WDSF Code of Ethics
- WDSF Financial Regulations
- WDSF TV Regulations, WDSF Media Relations Code, WDSF Social Media Rules, Environmental Sustainability & TV Broadcasting and New Media Regulations

Aktuelle Versionen: www.worlddancesport.org

sonstige Regelungen:

- Regelungen der für das Turnier relevanten Ausschreibung sowie die durch den Ausrichter eingereichte Bewerbung.

2. Vertragsgegenstand

Die World DanceSport Federation (WDSF) hat die Durchführung der **WDSF World/European DanceSport Championship Bezeichnung** (i. F. Turnier) im Jahre 20xx an den DTV vergeben. Der DTV hat die Ausrichtung dieser **Weltmeisterschaft/Europameisterschaft** an **NAMEDES AUSRICHTERS** (i. F. Ausrichter) vergeben.

Das Turnier findet am **DATUM** statt. Das Turnier wird in einer Veranstaltung ausgetragen. Das Turnier beginnt am Turniertag um **UHRZEIT Uhr**.

Eine Änderung des Durchführungstermins ist nur mit Zustimmung des DTV nach Abstimmung mit der WDSF zulässig.

3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Durchführung des Turniers.

4. Gegenseitige Leistungen

4.1 Leistungen des DTV gegenüber dem Ausrichter

Der DTV erbringt folgende Leistungen:

- Übertragung der Veranstaltungsrechte an der in 2 genannten Veranstaltung an den Ausrichter.
- Übertragung der Werberechte – soweit diese beim DTV liegen – an der in 2 genannten Veranstaltung an den Ausrichter.
- Veröffentlichung der Veranstaltungsdaten im offiziellen Wettkampfkalender.
- Veröffentlichung der Veranstaltung auf der Website und über die New Media Kanäle des DTV.
- Bereitstellung von Promotion Material des DTV, wie z. B. Roll-up, Messewand, Messetheke. Optional: DTV Fahne / Banner, WDSF Fahnen / Banner
- Aufnahme der Veranstaltung nach zuvor erfolgter Absprache in die Streamingplanung des DTV
- Berichterstattung über die Veranstaltung auf der Website und über die New Media Kanäle des DTV.
- Versand der offiziellen Einladungen an die WDSF-Mitgliedsverbände.
- Versand von ggf. notwendigen Visa-Einladungen an deutsche Botschaften und Konsulate im Ausland.
- Diese Leistungen des DTV sind mit den Turniergebühren laut DTV-Finanzordnung abgegolten.

4.2 Leistungen des Ausrichters

Der Ausrichter erbringt folgende Leistungen:

- Organisation und Durchführung der in 2 benannten Veranstaltung gemäß den in der Ausschreibung, der Bewerbung und in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen und Angeboten.

- Bereitstellung aller für die Durchführung der Veranstaltung benötigten Geräte sowie des Personals in ausreichender Anzahl – soweit nicht anders vereinbart.
- Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Veranstalter-Ausfallversicherung wird empfohlen.
- Promotion und Werbemaßnahmen für die Veranstaltung, soweit nicht in 4.1 anders geregelt.
- Übernahme aller damit verbundenen Kosten, soweit dies nicht anders vereinbart ist.
- Nachgewiesene Porto- und Transportkosten für Visa-Einladungen übernimmt der Ausrichter gemäß Rechnungsstellung durch den DTV.
- Der Ausrichter trägt die Turniergebühren laut „WDSF Financial Regulations“ / „WDSF Competition Rules & WDSF Competition Rules B5 appendix“ sowie der DTV-Finanzordnung in der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung.
- Aufstellung / Präsentation des bereitgestellten DTV Promotion Materials in prominenter Position.
- Der Ausrichter verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzes bei Turnieren der Altersklassen Junioren und Jugend.

4.3 Ausfallbedingungen

Die Turniergebühren (DTV & WDSF) werden nicht zurückerstattet, wenn der Ausrichter das Turnier vorzeitig absagt oder nicht durchführt.

5. Durchführungsort

Der Ausrichter führt das Turnier im **NAME DES TURNIERORTES, ADRESSZUSATZ, ADRESSE** durch. Eine Änderung des Durchführungsortes ist nur mit Zustimmung des DTV nach Abstimmung mit WDSF zulässig.

6. Mindestausstattung des Durchführungsortes

Bei der Ausstattung des Durchführungsortes berücksichtigt der Ausrichter folgende Einrichtungen:

6.1 Zuschauerkapazität des Durchführungsortes:

ca. PERSONENZAHL/KAPAZITÄT

6.2 Innenraum

6.2.1 Tanzfläche: Parkett mit den Abmessungen **xx m x xx m**. Das Parkett darf keine Linien/Muster beinhalten, auch keine Linien von Spielfeldern anderer Sportarten. Das Aufbringen der Logos von Sponsoren ist möglich, wenn es vom DTV nach Abstimmung mit WDSF genehmigt wird.

6.2.2 Ständer für Banden rund um die Tanzfläche (Maße pro Bande 3,00 m x 0,60 m). Sie dürfen keine rollend oder verschiebend wechselnden Werbepartner zeigen. Doppelbanden (zwei im TV-Bild übereinander sichtbare Banden) sind ebenfalls nicht zulässig.

Im Bandenbereich ist mindestens eine Bande mit WDSF-Emblem/Name sowie

vollständigem Turniertitel auf der Hauptseite aufzustellen, dabei darf keine Werbebande größer sein.

- 6.2.4 „Arbeitsfläche“ für mindestens 7, maximal 12 Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter gemäß Nominierung durch die WDSF:
- jeweils verteilt an den Längsseiten der Tanzfläche zwischen Bande und 1. Tisch-Reihe
 - bei Formationsmeisterschaften auch in erhöhter Position
 - Mindestabstand zwischen den Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern jeweils 1,50 m (zwei Sitzplätze)
 - Ein ausreichender Abstand zwischen den sitzenden Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern und den dahinterliegenden Sitzreihen muss gewährleistet sein, um eine starke Sichtbehinderung für die Zuschauer in diesen Reihen zu vermeiden.
- 6.2.5 Arbeitsplatz für die Moderatorin und den Moderator sowie Assistenz unmittelbar an der Tanzfläche (Stehtisch/DTV-Messetheke).
- 6.2.6 Falls Bewegtbildübertragung vereinbart wird:
Ausreichende Aufstellungsbereiche für Kameras rund um die Tanzfläche (insb. auch an den Seitenmitten der Tanzfläche auf der Front- bzw. Längsseite), sowie in erhöhter Position auf Tribüne, Umgang, o. ä. (Führung / hohe Diagonale) Möglichkeit zur Aufstellung einer selbstfahrenden bedienerlosen Kamera zwischen Tanzfläche, Banden und Tischen. Möglichkeit der Aufstellung eines Kamera-Kranes (Detailabstimmung erfolgt in den jeweiligen Bewegtbild-Vorbesprechungen).
- 6.2.7 Bühne mit ausreichender Möglichkeit zur Aufstellung von Arbeitstischen für die Turnierleitung mit ausreichenden Stromanschlüssen für PC und Drucker, Arbeitsplatz für die Musik-Einspielung sowie ggf. Kapelle.
- 6.2.8 Bühnenbild minimal mit Schriftzug (20xx WDSF World/European DanceSport Championship Name der Veranstaltung), WDSF-Emblem/Fahne und vollständiger WDSF-Name sowie bei Bedarf Schriftzüge von Sponsoren. Diese dürfen nicht größer sein als die Darstellung der WDSF.
- 6.2.9 Ausreichende Tonanlage einschließlich ggf. Bereitstellung eines Tonsignals für die Fernsehproduktion. Für das Turnier sind drei Mikrofone (davon 2 mobil und 1 fest installiert am Turnierleitungstisch auf der Bühne) bereitzustellen.
- 6.2.10 Dekoration, die der Art der Veranstaltung angemessen ist.
- 6.2.11 Ausreichender Aufenthaltsbereich für die Athletinnen und Athleten des Turniers.
- 6.2.12 Turnierbüro (Check-In, Check-Out) in unmittelbarer Nähe zum Aufenthaltsbereich der Athletinnen und Athleten, ausgestattet mit ausreichend Stühlen und Tischen.
- 6.2.13 Gesonderter abgeschlossener Aufenthaltsraum für Wertungsrichterinnen, Wertungsrichter und Turnierleitung sowie Tischplätze im Innenraum für die genannten und deren Begleitungen.
- 6.2.14 Falls Bewegtbildübertragung vereinbart wird:
Ausreichende Beleuchtung aller oben genannten Bereiche für die Durchführung von Bewegtbild-Aufzeichnungen, die den Mindestanforderungen der aufzeichnenden Bewegtbildanstalt entspricht. Licht und falls verwendet Spotlights müssen

so installiert werden, dass weder Athletinnen und Athleten noch Wertungsrichterin und Wertungsrichter geblendet werden. Verfolger-Scheinwerfer dürfen nur während der Solo-Tänze im Finale eingesetzt werden. Alle Athletinnen und Athleten müssen bei Einsatz gleichmäßig beleuchtet werden.

Ggf. Kommentatorenplatz für TV-Sender mit direkter Sicht auf die Tanzfläche.

Ggf. Fläche für Interviewbereich und Presenter-Bereich des TV-Senders.

6.2.15 Bei einer Einzelmeisterschaft wird ein Siegehrungspodest für die Plätze 1-3 verwendet.

6.2.16 Weitere Details regelt das WDSF Championship Protocol in der jeweils zum Turniertag gültigen Fassung. Die darin genannten Anforderungen sind bindend für WDSF Weltmeisterschaften und WDSF Europameisterschaften.

Der Ausrichter legt den detaillierten maßstabsgerechten Aufbauplan sowie Bestuhlungsplan für den Innenraum dem DTV rechtzeitig vor Beginn des Verkaufes von Eintrittskarten zur Abstimmung vor.

6.3 Umkleidebereich unter Berücksichtigung des Jugendschutzes und ggf. weiterer gesetzlicher Vorgaben

6.3.1 Ausreichende Anzahl von Umkleideräumen für die Athletinnen und Athleten, ausgerüstet mit ausreichenden Sitzgelegenheiten, Garderobenständern, Tischen und Spiegeln sowie Steckdosen.

6.3.2 Gesonderte Arbeitsräume für die medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten (mindestens 1 Turnierarzt sowie 1 Physiotherapeut).

6.5 Presse/Medien

6.5.1 Arbeitsbereich für Presse/Medien mit Internet

6.5.2 Arbeitsbereich für das WDSF-Communications Team mit Internet (DSL). Anforderungen an Leitungskapazität sind rechtzeitig mit dem WDSF-Team abzustimmen.

6.5.3 Falls erforderlich: Arbeitsplatz für den Anbieter eines Internet-Livestreams.

6.6 Geräte-Ausstattung der Turnierleitung

6.6.1 2 PC mit Turnierdurchführungs-Software (Software-Festlegung erfolgt durch DTV in Abstimmung mit der WDSF) sowie Textverarbeitungsprogramm und Tabellenkalkulationsprogramm (soweit möglich Microsoft Word und Excel).

6.6.2 2 Drucker mit ausreichend Papier und Toner.

6.6.3 1 Kopiergerät mit ausreichend Papier und Toner.

6.7 Parkplätze für Bewegtbildproduktion/Livestream

Ausreichende Standplätze für die Fahrzeuge der Bewegtbildproduktion (u. a. Ü-Wagen und Telekom/Uplink sind unmittelbar neben der Halle bereitzustellen. Für weitere Fahrzeuge sind ausreichende Parkplätze in der Nähe des Durchführungsortes bereitzustellen.

7. Turnierleitung und Wertungsgericht

7.1 Turnierleitung/Moderation

Die Turnierleitung/Moderation wird durch den DTV benannt. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht.

7.2 Beisitzerin/Beisitzer

Der Beisitzer oder die Beisitzerin wird durch den DTV benannt.

7.3 Chairperson

Die Chairperson wird durch die WDSF benannt.

7.4 Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter

Die Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter werden durch die WDSF benannt. Die Anzahl der Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter richtet sich nach den WDSF-Richtlinien in der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung.

7.5 Turnierdurchführungssoftware

Der DTV legt die Software in Abstimmung mit der WDSF fest.

7.6 Digitales Wertungssystem

Ein digitales Wertungssystem ist einzusetzen. Das eingesetzte System muss den Richtlinien der WDSF entsprechen. Die Abstimmung mit der WDSF erfolgt durch den DTV. Eine elektronische Datenübergabe von Wertungen an das Fernsehen muss möglich sein.

8. Reisekosten, Fahrdienst, Unterkunft, Verpflegung und Verzehrspesen

8.1 Reisekosten

Der Ausrichter trägt für die Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter und eine Chairperson die Reisekosten gemäß den Regelungen der WDSF in der am Veranstaltungstag gültigen Fassung zwischen Heimatort – Turnierort – Heimatort. Siehe WDSF Competition Rules, „Appendix Reimbursement of Expenses (Rule B 5)“.

Der Ausrichter trägt für die Turnierleitung – soweit diese Personen vom DTV eingesetzt werden – Reisekosten in der am Veranstaltungstag gültigen Fassung für Deutsche Meisterschaften zwischen Heimatort – Turnierort – Heimatort.

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Übernahme weiterer Reisekosten (z. B. für Athletinnen und Athleten) angeboten hat, werden die Angaben der Bewerbung Bestandteil dieses Vertrages.

Zu den Reisekosten zählen auch Fahrtkosten zwischen Heimatort und Bahnhof/Flughafen einschließlich Taxi, Parkgebühren sowie Kosten für Visa auf Nachweis. Reisekosten werden nur auf Nachweis vom Ausrichter erstattet.

8.2 Fahrdienst

In Absprache mit dem DTV stellt der Ausrichter einen Fahrdienst zwischen nahe gelegenen Flughäfen/Bahnhöfen und Hotel. Die entsprechenden

Flughäfen/Bahnhöfe werden vom Ausrichter mit dem DTV abgestimmt und vom DTV in die offizielle Einladung übernommen.

Zwischen Hotel und Veranstaltungsort stellt der Ausrichter ebenfalls einen Fahrdienst bereit, wenn ein Fußweg unzumutbar ist.

Die genannten Fahrdienste werden von dem der Veranstaltung vorausgehenden Freitag bis zum folgenden Sonntag sowie in Einzelfällen auch am Donnerstag bzw. Montag zur Verfügung gestellt.

Die genannten Fahrdienste werden für die folgenden Personen bereitgestellt:

Athletinnen und Athleten, Turnierleitung, Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter, sowie der Chairperson jeweils inkl. Begleitperson, WDSF-Präsidialmitglieder, akkreditierte Medienvertreter und Funktionäre sowie Nationaldelegationen, die von den jeweiligen Nationalverbänden der Athletinnen und Athleten benannt werden.

Anfallende Kosten für Mitglieder von Nationaldelegationen (mehr als eine Person) können berechnet werden. Hierüber entscheidet der Ausrichter fallweise.

Sofern Athletinnen und Athleten an anderen Flughäfen/Orten ankommen, können die Kosten für den Shuttle an diese weiterberechnet werden.

8.3 Unterkunft

Der Ausrichter organisiert für Athletinnen und Athleten, Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter, Chairperson, Turnierleitung, Funktionäre, Vertreter von WDSF, akkreditierte Medienvertreter sowie Nationaldelegationen die Unterkunft in Hotels. Hotelzimmer sind von dem der Veranstaltung vorausgehenden Freitag bis zum folgenden Sonntag sowie in Einzelfällen auch von Donnerstag bis Montag bereitzustellen.

Der Ausrichter übernimmt die Kosten für 2 Übernachtungen im Doppelzimmer inkl. Frühstück für Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter, Chairperson, Turnierleitung und 2 Mitglieder des WDSF-Präsidiums jeweils mit Begleitperson.

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Übernahme weiterer Übernachtungskosten angeboten hat, werden die Angaben der Bewerbung Bestandteil dieses Vertrages. Die Kosten aller weiteren Übernachtungen tragen die jeweiligen Gäste zu den für den Ausrichter verfügbaren Preisen selbst.

Der Ausrichter richtet in den Veranstaltungshotels jeweils einen Info-Point für alle Gäste der Veranstaltung ein. Sprache am Info-Point ist Englisch.

8.4 Tagesspesen

Der Ausrichter vergütet Tagesspesen für Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern und Chairperson im Minimum gemäß Richtlinien der WDSF in der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung.

Der Ausrichter vergütet Tagesspesen für die Turnierleitung/Moderation (soweit diese Personen vom DTV eingesetzt werden) im Minimum gemäß der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung für Deutsche Meisterschaften.

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Vergütung weiterer Tagesspesen angeboten hat, werden die Angaben Bestandteil dieses Vertrages.

8.5 Verpflegung und Getränke

Der Ausrichter übernimmt für Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter, Chairperson, Turnierleitung, Moderation und weitere 5 Offizielle (WDSF-Präsidium,) und deren Begleitpersonen die Kosten für die Verpflegung und Getränke vom Anreisetag (Abendessen) bis zum Abreisetag (Frühstück) einschließlich Mitternachtsempfang am Samstag, sofern dieser vom Ausrichter durchgeführt wird.

8.6 Trainingskostenzuschüsse

Der Ausrichter zahlt teilnehmenden Athletinnen und Athleten Trainingskostenzuschüsse im Minimum gemäß den Richtlinien der WDSF in der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung.

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Übernahme weiterer Trainingskostenzuschüsse angeboten hat, werden diese Bestandteil dieses Vertrages.

Der Ausrichter übernimmt gegebenenfalls zusätzlich die Ausländer-Versteuerung gemäß der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung des deutschen Steuerrechtes (Einkommenssteuer § 50a).

8.7 Form der Auszahlungen

Sämtliche Auszahlungen an Offizielle, Athletinnen und Athleten sind bargeldlos vorzunehmen, wobei der Ausrichter die korrekte steuerliche Behandlung dieser Zahlungen verantwortet (§ 50a EStG / §13b UStG).

9. Eintrittskarten

9.1 Kartenverkaufssystem

Der Ausrichter richtet ein der Veranstaltung angemessenes Kartenverkaufssystem ein, das für den Verkauf von Eintrittskarten auch ins Ausland geeignet ist. Im Minimum ist Kartenvorbestellung und Übergabe der Karten gegen Barzahlung bei Anreise sicherzustellen.

Soweit ein Callcenter oder ein Internet-basiertes Karten-Bestellsystem für den Verkauf ins Ausland genutzt werden, sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- Sprachen: Deutsch und Englisch
- Bezahlung per Abbuchung von Kreditkarten oder Überweisung.

Übergabe der bezahlten Eintrittskarten durch Hinterlegung an der Tageskasse oder am Info-Point im Hotel.

9.2 Sportförderbeitrag

Der Ausrichter führt einen Sportförderbeitrag von 1,55 EUR pro verkaufter Eintrittskarte an den DTV ab. Der Sportförderbeitrag muss auf der Eintrittskarte gesondert ausgewiesen werden.

Zur Überprüfung der Abrechnung hat der DTV das Recht zur Einsicht in sämtliche Unterlagen des Kartenverkaufes.

9.3 Akkreditierungen

9.3.1 Athletinnen und Athleten

Alle Athletinnen und Athleten erhalten vom Ausrichter Teilnehmerkarten, die zum freien Eintritt der gesamten Veranstaltung berechtigen.

Ausgeschiedenen Athletinnen und Athleten werden nach besten Möglichkeiten kostenlos Sitzplätze zum weiteren Besuch der Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

9.3.2 Trainer und Betreuer

Bei Einzelturnieren werden für Trainer und Betreuer von Athletinnen und Athleten vom Ausrichter pro Nation auf Anforderung des jeweiligen Nationalverbandes je 1 „Coaching-Karte“ (mindestens Stehplatz ohne Sichtbehinderung zur Tanzfläche) kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Coaching-Karte berechtigt zum Zutritt in den Innenraum des Durchführungsortes, zum Aufenthaltsbereich sowie zum Umkleidebereich der Athletinnen und Athleten.

9.3.3 Presse/Medien und Fotografen

Der Ausrichter stellt in Abstimmung mit der DTV-Pressesprecherin eine ausreichende Anzahl von Akkreditierungen für Presse/Medien (Sitzplätze auf Tribüne) und Fotografen aus Inland und Ausland zur Verfügung.

Der Ausrichter stellt im Minimum 4 Akkreditierungen für das WDSF Internet- und Videoteam zur Verfügung.

9.3.4 Bewegtbildübertragung

Der Ausrichter stellt den Mitarbeitern der Bewegtbildübertragungen und/oder Anbieter eines Internetstreams alle notwendigen Akkreditierungen auf Abruf zur Verfügung.

9.4 Ehrenkarten

9.4.1 Der Ausrichter stellt dem DTV 12 Ehrenkarten in der ersten Tischreihe für die gesamte Veranstaltung zur Verfügung. Sofern der Ausrichter ein offizielles Bankett durchführt, berechtigen diese Ehrenkarten zur Teilnahme.

9.4.2 Der Ausrichter stellt WDSF auf Abruf bis zu 12 Ehrenkarten in der 1. Tischreihe zur Verfügung. Notwendige Abstimmungen mit WDSF erfolgen durch den DTV. Sofern der Ausrichter ein offizielles Bankett durchführt, berechtigen diese Ehrenkarten zur Teilnahme.

9.4.3 Der Ausrichter stellt WDSF/DTV-Bandensponsoren – soweit diese von WDSF/DTV verpflichtet wurden – Tische für jeweils 8-10 Personen in der 1. Tischreihe zur Verfügung. Details sind in einer gesonderten Sponsoring-Vereinbarung zu regeln.

9.5 Eintrittskarten für ausländische Nationaldelegationen

9.5.1 Der Ausrichter stellt sicher, dass Nationalverbände von Athletinnen und Athleten für ihre Delegationen auch kurzfristig Eintrittskarten mit Zugang zum Innenraum / zur Tanzfläche erwerben können.

9.5.2 Über Einladungen mit Ehrenkarten entscheidet der Ausrichter. Der DTV kann hierfür Empfehlungen aussprechen.

10. Ablaufplan der Veranstaltung

10.1 Turnier

- 10.1.1 Der Ausrichter stimmt den Rahmen-Ablaufplan des Turniers rechtzeitig vor Beginn des Verkaufes von Tickets mit dem DTV ab.
- 10.1.2 Weitere Details zur Eröffnungszeremonie und der Siegerehrung sind im WDSF Championship Protocol in der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Fassung geregelt.
- 10.1.3 Der Ausrichter kann auf eigene Kosten Showblöcke verpflichten. Showblöcke unter Beteiligung von Professionals, ausgenommen der Professionals der WDSF Professional Division und den DTV Profis, dürfen jedoch nur nach Beendigung der WDSF-Turniere inkl. Siegerehrung/Ehrentänze zur Aufführung gebracht werden.

10.2 Auf- und Abbau

Falls Bewegtbildübertragung vereinbart wird:

Der Ausrichter stimmt den Zeitplan für den Auf- und Abbau rechtzeitig mit der aufzeichnenden Bewegtbildanstalt ab.

11. Medizinische Betreuung

Der Ausrichter stellt eine ausreichende medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten durch einen Arzt und einen Physiotherapeuten während des Turniers sicher.

12. Dopingkontrollen

- 12.1 Hinsichtlich der Durchführung von Dopingkontrollen gelten für den Ausrichter die Bestimmungen der WDSF in der zum Veranstaltungstag gültigen Fassung.
- 12.2 Der Ausrichter stellt Akkreditierungen mit Zugang zum gesamten Aufenthaltsbereich der Athletinnen und Athleten und Ehrenkarten an Tischen für die zum Turnier eingesetzte WDSF Dopingkontroll-Kommission (2 Personen) zur Verfügung.
- 12.3 Der Ausrichter stellt geeignete Räume zur Durchführung von Dopingkontrollen gemäß Bestimmungen der WDSF in der für den Veranstaltungszeitpunkt gültigen Fassung zur Verfügung.
- 12.4 Falls seitens der WDSF Dopingkontrollen durchgeführt werden, übernimmt der Ausrichter die Kosten für die Verpflegung und Getränke der Mitglieder der Dopingkontroll-Kommission (2 Personen) vom Anreisetag bis zum Abreisetag einschließlich Mitternachtsempfang am Samstag, sofern dieser vom Ausrichter durchgeführt wird.

13. Musik

13.1 Turniermusik

Einzelmeisterschaften: Der Ausrichter stimmt die Turniermusik der Abendveranstaltung (24er-Runde, Semifinale und Finale) mit dem DTV ab. Ohne die schriftliche Zustimmung des DTV darf keine Vereinbarung über die Einspielung der

Turniermusik mit einer Kapelle getroffen werden.

Notwendige Abstimmungen mit WDSF werden durch den DTV durchgeführt.

Kosten für Musikrechte außerhalb Deutschlands übernimmt die WDSF, sofern obige Bedingungen erfüllt sind.

Der DTV holt ggf. wegen GEMA-Vereinbarungen notwendige Zustimmungen bei der aufzeichnenden Fernsehanstalt in Deutschland ein.

Sofern der Ausrichter andere Musiktitel einsetzen will, übernimmt er sämtliche Kosten für nationale und internationale Musikrechte, die aus der Veröffentlichung/Übertragung der Veranstaltung bis zu zwei Jahre nach der Veranstaltung entstehen.

Formationsmeisterschaften: Der Ausrichter stellt sicher, dass alle beteiligten Mannschaften eine detaillierte Musikaufstellung spätestens zum Zeitpunkt ihrer Stellprobe bereitstellen. Diese Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

Namen der verwendeten Musiktitel und deren jeweilige Dauer

Namen von Komponist, Texter, Arrangeur der jeweiligen Titel

Gesamtlaufzeit der Musik

Der Ausrichter stellt Personal und Geräte für die Einspielung der Musik.

13.2 Publikumstanz

Der Ausrichter kann auf eigene Kosten eine Kapelle für Publikumstanz verpflichten.

13.3 GEMA

Der Ausrichter meldet das Turnier bei der GEMA an und trägt die für das Turnier anfallenden GEMA-Gebühren unter Berücksichtigung des DOSB/DTV-GEMA-Vertrages.

Alle Gebühren, die im Rahmen von Fernsehaufzeichnungen und Ausstrahlungen anfallen, werden durch die jeweilige Fernsehanstalt getragen.

Bei Formationen stellt der Ausrichter sicher, dass eine Liste der gespielten Musiktitel an die jeweilige Fernsehanstalt für die GEMA Meldung eingereicht wird (in Form einer Musikliste pro Team).

14. Medienrechte

14.1 Internationale Rechte

Folgende internationale Rechte sind im Eigentum der WDSF

- Sämtliche Film-, Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Übertragungsrechte außerhalb Deutschlands
- Sämtliche Rechte zur Veröffentlichung per Audio, Video, DVD, CD-ROM und CDI außerhalb Deutschlands
- Sämtliche „New-Media“-Rechte einschließlich Internet, Kabelnetze, mobile Endgeräte und andere neue Technologien außerhalb Deutschlands
- Sämtliche Rechte zur Nutzung des Namens, Logos, Marke und Design der WDSF

- Sämtliche Rechte für Computerspiele
- Titel-Sponsor und „Presenter“
- Alle weiteren Rechte, die in 14.2 und 14.3 nicht geregelt sind

14.2 Nationale Rechte

Folgende Rechte sind im Eigentum des DTV

- Sämtliche Film-, Fernseh-, Rundfunk- und sonstigen Übertragungsrechte innerhalb Deutschlands
- Sämtliche Rechte zur Veröffentlichung per Audio, Video, DVD, CD-ROM und CDI innerhalb Deutschlands
- Sämtliche „New-Media“-Rechte einschließlich Internet, Kabelnetze, mobile Endgeräte und andere neue Technologien innerhalb Deutschlands
- Alle nationalen Werberechte ausgenommen Titelsponsor und „Presenter“
- Rechte zur Veröffentlichung auf den WEB-Seiten des DTV und den WEB-Seiten des Ausrichters für diese Veranstaltung
- Öffentliche Zuschüsse, sofern sie durch den DTV abgewickelt werden.

14.3 Rechte des Ausrichters

- Sämtliche Merchandising-Rechte
- Öffentliche Zuschüsse, sofern diese nicht über den DTV abgewickelt werden
- Einnahmen aus Eintrittskartenverkauf

14.4 Sonderregelungen zu Rechten bezüglich Titelsponsor, Präsentations-Sponsor und Presenter

WDSF hat alle Rechte bezüglich Titelsponsor und Presenter bis 12 Monate vor dem Datum der Veranstaltung. Benennt die WDSF bis zu diesem Datum keinen Titelsponsor und Presenter, gehen die Rechte auf den DTV über.

15. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

15.1 Verantwortung und Durchführung

Die Verantwortung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit liegt beim Ausrichter. Das DTV-Präsidiumsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder eine benannte Vertretung ist in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen.

Der Ausrichter stimmt sich mit dem DTV-Präsidiumsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit insb. hinsichtlich Zeitplanung aller Presseaktivitäten rechtzeitig (bei Planung von Pressekonferenzen mind. 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin) ab.

Der Ausrichter stimmt sich mit dem DTV-Präsidiumsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Pressemitteilungen hinsichtlich der Inhalte rechtzeitig vor Veröffentlichung ab.

Der Ausrichter stellt Arbeitsplatz und notwendige Kommunikationseinrichtungen am Turnierort kostenlos bereit.

15.2 Internet

Der Ausrichter gestaltet auf seine Kosten den Internetauftritt der Veranstaltungen in deutscher und englischer Sprache.

16. Sponsoring und Werbung

16.1 WDSF-Werbeordnung

- 16.1.1 Es gelten die „Regulations of WDSF for Electronic Media, New Media, Advertising and Sponsorship“ der WDSF in der am Veranstaltungstag gültigen Fassung.
- 16.1.2 Die Werberechte werden von der WDSF an den DTV im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung übertragen.

16.2 Beschaffung von Sponsoren

- 16.2.1 Vorbehaltlich des Rechtes von WDSF und DTV zur Beschaffung von Sponsoren obliegt die Vermarktung der Sponsorship-Rechte dem Ausrichter.
- 16.2.2 Der Ausrichter stimmt alle Sponsoren vor Vertragsabschluss mit dem DTV ab. Erforderliche Abstimmungen mit WDSF werden vom DTV durchgeführt.

17 Bewegtbildübertragung

17.1 Allgemeine Bestimmungen

- 17.1.1 Für Bewegtbildübertragungen von Turnieren, die der DTV vergeben hat (im Folgenden „Bewegtbildübertragungen“), ist in jedem Fall die „Ordnung für elektronische Bildmedien“ maßgeblich.
- 17.1.2 Für Turniere, die der DTV im eigenen Namen veranstaltet (wie Deutsche Meisterschaften, DTV-Ranglistenturniere u.ä.), ist der DTV Inhaber der Verwertungsrechte an Bewegtbildübertragungen.
- 17.1.3 Für Turniere, die der DTV für die WDSF veranstaltet (wie WDSF Open Turniere und internationale Meisterschaften), ist der DTV Inhaber der auf Deutschland beschränkten Verwertungsrechte an Bewegtbildübertragungen.
- 17.1.4 Grundsätzlich muss bei jeder Produktion einer Bewegtbildübertragung (im Folgenden „Produktion“ genannt) sichergestellt werden, dass die Athletinnen und Athleten bei der Ausübung ihres Sports nicht behindert werden und dass der sportliche Ablauf des Turniers nicht gestört wird.
- 17.1.5 Der Ausrichter bringt sichtbare Hinweise an, dass von den Veranstaltungen keinerlei Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen gemacht werden dürfen, soweit keine Genehmigung durch den DTV vorliegt.
- 17.1.6 Kurzberichterstattungen durch deutsche öffentlich-rechtliche TV-Anbieter sind mit Einverständnis des Ausrichters ohne weitere Genehmigung gestattet, soweit dabei nicht mehr als 30 Minuten Bewegtbildübertragung des Turniers erfolgen.
- 17.1.7 Der DTV sorgt für alle notwendigen Freigaben von Athletinnen, Athleten sowie von allen in das Turnier involvierten Funktionären, damit keine Forderungen aufgrund der Verwertung von Bewegtbild-, und Werberechten sowie der Rechte der Sponsoring Partner an den DTV oder den Ausrichter gerichtet werden können. Der Ausrichter sorgt für alle notwendigen Freigaben von weiteren Personen oder Institutionen, die möglicherweise Forderungen geltend machen

könnten.

- 17.1.8 Der Ausrichter stellt im Falle einer Bewegtbildübertragung den mit der Produktion betrauten Personen alle notwendigen Akkreditierungen auf Abruf zur Verfügung.

17.2 Abbedingung von Bewegtbildübertragungen

Der Ausrichter kann in seiner Turnierbewerbung eine Bewegtbildübertragung der Veranstaltung abbedingen. Der DTV berücksichtigt die Bereitschaft zur Unterstützung einer Bewegtbildübertragung als Vergabekriterium.

Bei Veranstaltungen, bei denen Bewegtbildübertragungen abbedingt wurden, dürfen keinerlei Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen gemacht werden, mit Ausnahme der Bestimmung unter 17.1.6.

17.3 DTV Livestream

- 17.3.1 Soweit keine Abbedingung gemäß 16.2 erfolgt ist, kann der DTV nach eigenem Ermessen die Veranstaltung vollständig oder teilweise über seinen Streaming-Kanal „Tanzsport-TV“ übertragen.
- 17.3.2 Maßgeblich für diese vom DTV selbst produzierten Livestreams sind die „Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit DTV-Livestream“ in Ergänzung der „Ordnung für elektronische Bildmedien“. Insbesondere ist darin beschrieben, welche logistische und technische Unterstützung vom Ausrichter erwartet wird. Diese stehen auf der DTV-Homepage unter sportwelt/tanzsport-tv zum Download zur Verfügung.
- 17.3.3 Im Falle einer DTV Livestream Produktion hat der Ausrichter die Möglichkeit, im Nachgang der Veranstaltung eine Kopie der hochaufgelösten Aufzeichnungen vom DTV zu bekommen. Aus diesem aufgezeichneten Material können dann, so keine übergeordneten Verträge mit der WDSF o.ä. dies ausschließen, durch den Ausrichter „Best-Off“-Videos für die Vereinswebseite oder sogenannte „Shorts“ für diverse Onlineplattformen, zur Bewerbung des eigenen Vereins und des Tanzsports im Ganzen generiert werden. Diese müssen, im Falle von Aufzeichnungen von WDSF-Turnieren, mit „geoblocking“ versehen werden. Die Verbreitung kompletter Turnierrunden auf Online-Plattformen oder auf Datenträgern durch den Ausrichter ist nur nach Rücksprache mit dem DTV und frühestens drei Monate nach der Veranstaltung zulässig. Ausgenommen hiervon sind durch den Verein als Pausenprogramm organisierte Shows. Diese können in Absprache mit den Showbeteiligten und unter Berücksichtigung geltenden Rechts, der Allgemeinheit jederzeit durch den Ausrichter zur Verfügung gestellt werden.
- 17.3.4 Soweit der DTV seine Livestreams entgeltlich anbietet, wird der DTV die Hälfte seiner veranstaltungsbezogenen Erlöse, die im Monat der Veranstaltung oder im Folgemonat realisiert wurden, an den Ausrichter weitergeben. Als veranstaltungsbezogen gelten dabei Erlöse aus pay-per-view Käufen, Event-Tickets und ähnlichen Angeboten, nicht jedoch aus zeitlich begrenzten Abonnements.

17.4 Freigabe von Bewegtbildübertragungen

- 17.4.1 Wenn keine Abbedingung gemäß 16.2 erfolgt ist und der DTV die Möglichkeit

gemäß 17.3.1 nicht nutzen möchte, wird der DTV die Produktions- und Verwertungsrechte gem. 2.6 der Ordnung für Bildmedien unentgeltlich auf den Ausrichter übertragen.

17.5 Formen und Fristen

- 17.5.1 Alle im Zusammenhang mit Bewegtbildübertragungen erfolgenden Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen der Textform.
- 17.5.2 Soweit keine Abbedingung gemäß 17.2 erfolgt ist, soll spätestens drei Monate vor der Veranstaltung durch den DTV erklärt werden, ob eine DTV Livestream Produktion geplant ist oder ob der DTV seine Rechte im Zusammenhang mit Bewegtbildübertragungen an den Ausrichter überträgt.

18 Abmachungen/Schriftform

18.1 Schriftform

Änderungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform. Die Bewerbung des Ausrichters ist ein Anhang dieses Vertrages.

18.2 Abmachungen

Andere als in diesem Vertrag niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.

19 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltungen ihnen bekanntwerdenden Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragsparteien einschließlich des Inhaltes dieser Vereinbarung an Dritte weder direkt noch indirekt weiterzugeben bzw. bekannt zu machen.

20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Vertragsparteien Frankfurt/Main.

21 Übertragung der Durchführung an Dritte

Sofern der Ausrichter die Durchführung der Veranstaltung ganz oder in Teilen an Dritte überträgt, informiert der Ausrichter den DTV vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

Der Ausrichter stellt sicher, dass die Vereinbarungen und Anforderungen des Vertrages zwischen Ausrichter und DTV in den Vertrag des Ausrichters mit Dritten übernommen werden. Hierbei ist eine Übertragung des sportlichen Teiles der Veranstaltung an einen Dritten nicht zulässig.

22 Sonstiges

22.1 Personal zur Durchführung der Veranstaltung

Der Ausrichter stellt ausreichendes Personal für die Durchführung der

Veranstaltung.

23 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht. Soweit dies nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser sinn- und zweckentsprechenden wirksame Vereinbarung zu treffen.

Frankfurt a.M., den

Ort und Datum

Dr. Tim Rausche
Präsident DTV

Ute Hillenbrand
Geschäftsführerin DTV

Ort und Datum

Ort und Datum

Ausrichter

Ausrichter